

### Berufsbezogene Deutschsprachförderung

**Am 1. Juli 2016 tritt die [Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung \(DeuFöV\)](#) in Kraft.**

Mit der Verordnung wird eine neue Möglichkeit geschaffen, die Chancen von Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Im Folgenden informieren wir über die Auswirkungen auf nach AZAV geförderte Maßnahmen.

Die neu geschaffene berufsbezogene Sprachförderung soll auf den Integrationskursen des Bundes aufbauen – für das Umsetzen ist somit wieder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Das BAMF lässt für die konkrete Durchführung Bildungsträger zu. Nach den Aussagen auf den Internetseiten des Bundesamts sind bereits für das ESF-BAMF-Programm berechnete Sprachschulen als Maßnahmeträger mit ihrer Kooperation über eine Übergangsregelung bis 31.12.2017 auch für die neuen berufsbezogenen Angebote zugelassen. Für neue Träger wird es ab dem 1. Juli 2016 ein Zulassungsverfahren durch das BAMF geben.

Für die neuen Angebote der berufsbezogenen Sprachförderungen gibt die DeuFöV die Grundstruktur (Module), Dauer und das zu vermittelnde Sprachniveau vor. Lernziele und Lerninhalte werden durch das BAMF festgelegt (nähere Informationen finden Sie [hier](#)).

Zu den Auswirkungen der neuen Fördermöglichkeiten auf AZAV-Maßnahmen teilt die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS) folgendes mit:

*„Die Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse in Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie der beruflichen Weiterbildung (bleiben) von den Regelungen der DeuFöV(...) unberührt. Hieraus folgt, dass auch ab 01.07.2016 die FKS weiterhin Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung mit berufsbezogenem Deutschanteil zulassen können.“*

Somit bleiben weiterhin die Fachkundigen Stellen zuständig für die Zulassung der Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, die Module der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach der DeuFöV werden jedoch durch das BAMF zugelassen. Nach § 16 DeuFöV können die beiden Angebote kombiniert werden. Dazu teilt die DAkKS mit:

*„Da die Kombination der Module nach §§ 12 und 13 DeuFöV mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung möglich ist, können sowohl Teilnehmer aus dem Rechtskreis der aktiven Arbeitsförderung als auch Teilnehmer aus dem Rechtskreis § 45a Aufenthaltsgesetz (mit entsprechenden Sprachkenntnissen) an einem Kurs teilnehmen, der nach AZAV zugelassen wurde.“*

### Neue Bundes-Durchschnittskostensätze

**Die [neuen BDKS](#) für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurden am 01.06.2016 veröffentlicht (unsere Kunden wurden dazu bereits per E-Mail informiert).**

Ermittelt wurden die Kostensätze je Teilnehmerstunde aus allen im Jahr 2015 zugelassenen Maßnahmen und Maßnahmebausteinen. Im FbW-Bereich hat es größtenteils nur sehr moderate Veränderungen gegeben. Eine außergewöhnlich hohe Steigerung ist nur bei den Berufen in Recht und Verwaltung (Spezialisten und Expertentätigkeiten) zu verzeichnen, hier stieg der BDKS um fast 18% auf 8,02 €. Bei den Umschulungsbegleitenden Hilfen (UbH) erhöhte sich der BDKS um 7% auf

10,55 €. Bei den Berufen der Fahrzeugführung sind Änderungen zu verzeichnen, so sind z.B. die Kostensätze für die Berufskraftfahrerweiterbildung leicht gestiegen; dagegen fielen die Kosten für die verschiedenen Lehrgänge der Führerscheinklasse D um bis zu 9%.

Ein deutlicher Anstieg ist dagegen bei den BDKS für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung festzustellen. Besonders die Kostensätze für Einzelmaßnahmen wurden deutlich angehoben, im Maßnahmeziel 2 („Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“) z.B. um 73% auf 31,63 €. Bei den Gruppenmaßnahmen gab es ebenfalls eine Erhöhung des BDKS, mit Ausnahme des Maßnahmeziels Nr. 4 „Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit“. Hier wurde der Kostensatz mehr als halbiert und beträgt nun 7,24 € je Teilnehmerstunde.

Die neuen Kostensätze sind mittlerweile in unseren Antragsformularen hinterlegt. Die Formulare sind im Kundenbereich herunterzuladen bzw. werden auf Anfrage von uns an interessierte Bildungsträger (mit gültiger AZAV-Trägerzulassung) versendet.

### Einzelcoaching als Aktivierungsmaßnahme

#### **Es gibt eine neue Auslegung von Arbeitsagenturen und Jobcentern bzgl. der Häufigkeit von Teilnehmerkontakten bei Einzelmaßnahmen nach § 45 SGB III.**

Die Kostenträger verlangen neuerdings, dass die Konzepte von Einzelmaßnahmen, die über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) finanziert werden, mindestens zwei Termine pro Woche vorsehen, an denen der Teilnehmer beim Bildungsträger ist. Diese Auslegung gab es unseren Informationen nach bisher nicht. Wir bitten diese Neuregelung, die besonders Coachingangebote betrifft, bei künftigen Maßnahmeanträgen zu beachten.

### AZAV/ ISO 9001:2015 Seminar in Berlin

#### **Der erfolgreich durchgeführte Kurs zur Revision der ISO 9001 speziell für Bildungsträger und andere Arbeitsmarktdienstleister geht im September in die zweite Runde.**

Die Revision der Qualitätsmanagementnorm beschäftigt derzeit auch viele Träger der Arbeitsförderung, die neben der obligatorischen AZAV-Zulassung auch nach ISO 9001 zertifiziert sind. Rechtzeitiges Planen und Auseinandersetzen mit den neuen Anforderungen ist nötig, um bis spätestens 14.09.2018 die Zertifikatsumstellung auf die ISO 9001:2015 zu bewerkstelligen.

Das Seminar der GUTcert Akademie vom 19. bis 20.09.2016 in Berlin betrachtet die Änderungen aus dem Blickwinkel von Bildungsträgern und anderen Anbietern geförderter Arbeitsmarktdienstleistungen. Neben dem Vermitteln grundlegender Informationen zu den Neuerungen der ISO 9001:2015 steht vor allem die praktische Auseinandersetzung anhand von Übungen und Beispielen im Mittelpunkt. Dabei werden die vielen Schnittstellen zwischen der ISO 9001:2015 und der AZAV (und anderen gesetzlichen Grundlagen wie den Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III) herausgearbeitet.

Nach dem eintägigen Seminar im April dieses Jahres griff die GUTcert Akademie den Wunsch vieler Teilnehmer auf, den als besonders nutzbringend empfundenen Praxisbeispielen und Workshops noch mehr Platz einzuräumen. Daher wurde in Absprache mit der Dozentin ein zusätzlicher Seminartag für die praktische Umsetzung aufgenommen. Die Referentin ist eine erfahrene Auditorin für die AZAV und ISO 9001. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Nähere Informationen zu den Themen dieses Newsletters erhalten Sie auch unter [www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de) oder bei den unten genannten Ansprechpartnern.

## Ihr GUTcert AZAV-Team

Andreas Lemke

Doreen Petry ([doreen.petry@gut-cert.de](mailto:doreen.petry@gut-cert.de), Tel. 030 2332021 - 46)

Henrik Netzow ([henrik.netzow@gut-cert.de](mailto:henrik.netzow@gut-cert.de), Tel. 030 2332021 - 47)

Inga Schultze ([inga.schultze@gut-cert.de](mailto:inga.schultze@gut-cert.de), Tel. 030 2332021 - 68)

GUT Zertifizierungsgesellschaft für  
Managementsysteme mbH Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 46/47  
Fax: +49 30 2332021 - 39  
E-Mail: [weiterbildung@gut-cert.de](mailto:weiterbildung@gut-cert.de)  
[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen.

Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.